

CDU GAL

Fraktionen in der Bezirksversammlung Hamburg-Nord

An die
Bezirksversammlung
Hamburg-Nord
Kümmellstraße 5-7

20249 Hamburg

Hamburg, 15.12 2011

ANTRAG

**Betr.: Neubau des Bezirksamtes in Eppendorf?
Aufstellungsbeschluss erlassen, geregeltes Verfahren durchführen,
Entwicklungschancen nutzen!**

In den Medien wurde aufgrund einer Schriftlichen Kleinen Anfrage eines Bürgerschaftsabgeordneten über einen Abriss des Bezirksamtes Hamburg-Nord in Eppendorf und eine anschließende Neubebauung spekuliert.

Das Bezirksamt ist nur Mieterin der Räumlichkeiten. Das Grundstück selbst steht im Eigentum einer Person des Privatrechts.

Geltendes Planrecht für das Grundstück auf dem sich das Bezirksamt in Eppendorf befindet und die angrenzenden Grundstücke sind der Baustufenplan Eppendorf von 1949 und der Teilbebauungsplan 313 von 1958.

Diese Pläne sind alt und voraussichtlich überholt; eine Neubebauung würde sich daher (zumindest auch) nach § 34 BauGB richten.

Ein solches Verfahren ist nicht zu befürworten. Für diesen zentralen Bereich Eppendorfs muss ein öffentliches und transparentes Verfahren unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durchgeführt werden. Insbesondere darf es nicht dazu kommen, dass ein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung (nach § 34 BauGB) besteht und der Handlungsspielraum der Bezirksversammlung als Plangeber damit entfällt. Auch muss verhindert werden, dass das in der Schottmüllerstraße angrenzende Hochhaus als Vergleichsgröße hinsichtlich der Höhenentwicklung im Maß der baulichen Nutzung herangezogen wird. Die Höhenentwicklung und etwaige städtebauliche Hochpunkte müssen der Plangeberin vorbehalten werden.

Gleichwohl ist eine Entwicklung der Fläche wünschenswert. Die stadtentwicklungspolitische Ausrichtung des Verwaltungsbaus als Solitär; die Pavillionbauweise der angrenzenden Schule, die Wohnbebauung an der Lehnartzstraße und die weitere Solitärbauweise des zur

Zeit als Kundenzentrums genutzten Gebäudes sind aus fachlicher Sicht stadtentwicklerisch verbesserungsfähig.

Mögliche denkmalschützerische Aspekte des historischen Gebäudes, seiner geplanten Ergänzungen und seiner tatsächlichen Ergänzungen der Nachkriegszeit sind abzuwägen.

Nur ein Bebauungsplanverfahren ist ein adäquates Verfahren für diese umfangreichen Interessenskonflikte.

Die Bezirksversammlung möge daher beschließen:

1. Es wird ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplanentwurf erlassen, der wie folgt begrenzt wird: die jeweiligen Straßenmitten der Straßen KümmeIstraße von der Schottmüllerstraße bis zur Robert-Koch-Straße, Robert-Koch-Straße, Lehnharzstraße von der Robert-Koch-Straße bis zur Kreuzung Schottmüllerstraße, Schottmüllerstraße von der Lehnharzstraße bis zur KümmeIstraße.
2. Ziel des Bebauungsplanes ist es, das Planrecht an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, und eine geordnete Flächenentwicklung zu gewährleisten. Beabsichtigt ist dabei die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes, eines Mischgebietes sowie Flächen für Gemeinbedarfe (Schule, Kindertagesstätte). Das Maß der baulichen Nutzung soll an die aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Umgebung angepasst werden, ohne dabei die Höhe des Hochhauses an der Schottmüllerstraße zu übernehmen.
3. Der Herr Bezirksamtsleiter wird gebeten, mit den Grundeigentümern Kontakt aufzunehmen, um in einen Dialog über die beabsichtigten Nutzungen und baulichen Gegebenheiten einzutreten.
4. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sollen verschiedene städtebauliche Varianten der in städtischer Nutzung befindlichen Grundstücke erarbeitet werden. Ein städtebaulicher Wettbewerb ist durchzuführen.

Dr. Andreas Schott
Elisabeth Voet van Vormizeele
Ekkehart Wersich
für die CDU-Fraktion

Michael Werner-Boelz
Martin Bill
für die GAL-Fraktion